

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 61 (1974)
Heft: 18: Institutionalisierte Lehrerfortbildung (LFB)

Artikel: Thesen zur Lehrerfortbildung
Autor: Riesen, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B Regionalstellen

Nordwestschweiz (Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung)	Gallus Schenk Lehnhaldestrasse 61, 9017 St. Gallen	071 27 39 06
Heinrich Riesen Zelg, 3137 Gurzelen	033 45 19 16	
Ostschweiz (Kurskommission der EDK-OS)	Yolande Rial 33, av. Ste Cécile, 1217 Meyrin	022 41 78 18
Paul Rahm Sunnehalde 525, 8226 Schleitheim SH	Heinrich Riesen Zelg, 3137 Gurzelen	033 45 19 16
Zentralschweiz Max Stengele Kantonales Schulinspektorat, 6370 Stans	Suppleant: Theophil Richner KOSLO, Postfach 189, 8057 Zürich	01 46 83 03
		01 46 83 03
053 6 41 90		
041 61 11 61		

C Lehrervertreter

Wilfried Bolliger Sonnenrain, 5054 Kirchleerau	064 83 19 78
Peter Gysin Laubibergstrasse 4, 4410 Liestal	061 91 05 04
Viktor Lippuner Dörfli, 8608 Bubikon	055 38 14 56
Eva Meyer Mädergutstrasse 75/7, 3018 Bern	031 56 47 08
	Büro 031 22 34 16

D Vorstand

<i>Präsident:</i> Oswald Merkli	Kanton Aargau
<i>Mitglieder:</i>	
Ferdinand Guntern	Kanton Schwyz
Peter Gysin	KOSLO/SVHS
Dr. Jürg Kielholz	Kanton Zürich
Eva Meyer	KOSLO
Heinrich Riesen	KOSLO/BLV
Walter Weibel	Kanton Luzern

Thesen zur Lehrerfortbildung

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Thesen sind als Meinungsbildung im Schweiz. Lehrerverein erarbeitet worden.

Der Zentralvorstand SLV hatte einen kleinen Ausschuss mit dem Abfassen einer Diskussions- und Vernehmlassungsgrundlage betraut. So entstanden «14 Fragen zur Lehrerfortbildung». Die Sektionen SLV wurden zur Meinungsäusserung aufgerufen mit der Aufgabe, durch Umfrage in ihren Reihen eine repräsentative Stellungnahme zu erreichen. Die Eingaben der Sektionen wurden vom Ausschuss zu den vorliegenden Thesen verarbeitet, die die Delegiertenversammlung SLV vom 15. Dezember 1973 einstimmig und ohne Enthaltungen guthiess.

Bei der Abfassung der Thesen wurde angestrebt, dass möglichst alle Meinungsäusserungen der Sektionen sowohl die Aussage der einzelnen Thesen als auch die Sinneshaltung des Ganzen mitbestimmten. Die Thesen können und wollen also nicht Rezept einer Fortbildungsstruktur sein, son-

dern Beitrag zu weiterem Ausbau der vielfältigen bestehenden, geschichtlich gewordenen Aktivitäten und Impuls für teilweise noch fehlende Anstrengungen.

Ein weiteres Ziel der Thesen: Die vielfältigen Anforderungen und Forderungen, die vermehrt und von verschiedensten Seiten wieder auch die Meinung der aktiven Lehrerschaft und die von ihnen selbst empfundenen Bedürfnisse sichtbar zu machen – aber auch, dass sich die Lehrer ebenfalls immer wieder aufgerufen fühlen, in den Belangen der Lehrerfortbildung mitzudenken, sich mitverantwortlich zu fühlen, mitzubestimmen, mitzugestalten. Daran dürfte sich letztlich auch das Gelingen einer beginnenden und dauernden Schulreform durch die Lehrerfortbildung entscheiden.

(H. Riesen, Mitglied des «Thesen-Ausschusses» SLV)

Thesen

A. Begriffsumschreibung

1. Die Lehrerbildung umfasst

- die *Grundausbildung* (GA)
- die *Fortbildung* (FB) und
- die *Weiterbildung*.

2. Im Unterschied zur FB verstehen wir unter *Weiterbildung* eine zusätzliche Ausbildung, die einerseits zu einer höher besoldeten Lehrerfunktion, anderseits zu einer honorierten Zusatzfunktion führt. Die Weiterbildung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Thesen.

3. Es wird eine in sich abgeschlossene *Grundausbildung* vorausgesetzt, die den Absolventen befähigt, die betreffende Lehrerfunktion auszuüben.

In bezug auf die Theorie fordern wir eine Ausbildung auf hoher Stufe, aber gleichwohl praxisverknüpft, die als solides Fundament auch für die FB und allfällige Weiterbildung dient.

Eine allfällige Einführung in das Lehramt (Starthilfe/Beratung) darf weder den Charakter einer Zusatzausbildung annehmen, noch eine Reduktion der GA zur Folge haben.

Die GA muss zur selbständigen, vollverantwortlichen Berufsausübung befähigen.

4. Unter *Fortbildung* verstehen wir Erweiterung und Vertiefung der erworbenen sowie Erarbeitung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Abschluss der Grundausbildung.

Die FB ist sowohl auf die eigentliche berufliche Tätigkeit als auch auf die Entfaltung der Persönlichkeit ausgerichtet. Als FB können sowohl individuelle Anstrengungen als auch kollektive Unternehmungen gelten.

Die individuelle Arbeit ist in der Tat die wichtigste Ebene, auf der sich die FB vollzieht (vgl. auch These 8). Es liegt in ihrem Charakter, dass sie praktisch nicht erfassbar oder messbar ist, darum auch nicht Gegenstand von verbindlichen Reglementen sein kann.

Kollektive Unternehmungen können mindestens zeitlich erfasst werden (z. B. Teilnahme an Arbeitsgruppe); sie können organisiert oder institutionalisiert werden.

Für die kollektive Form der FB ist es wichtig, klare Vorstellungen über Inhalt, Form und Gestaltung zu haben.

Die Thesen 5 bis 12 beziehen sich im wesentlichen auf Fragen der organisierten bzw. institutionalisierten Fortbildung.

Aufzählungen innerhalb der Thesen sind keine wertenden Reihenfolgen.

B. Inhalt, Form, Gestaltung der Fortbildung

5. Die FB bezieht sich auf folgende Bereiche:

- allgemeinbildende und fachwissenschaftliche
- pädagogische und psychologische
- musiche und handwerklich-gestalterische
- didaktisch-methodische
- gesellschaftswissenschaftliche
- psychohygienische

6. Die FB für die berufliche Tätigkeit zielt im besonderen darauf hin,

- im Fachwissen à jour zu sein und in diesem Zusammenhang Planung und Gestaltung des Unterrichts neu zu überdenken,
- die schulpraktischen Fertigkeiten zu fördern,
- Stoffe und Probleme aufzugreifen, die erst aufgrund einer gewissen Berufserfahrung sinnvoll behandelt werden können,
- eine Reflexion über die erworbene Lehrerfahrung zu ermöglichen und die Ergebnisse für andere fruchtbar zu machen,
- für neue Wissensgebiete, Erkenntnisse und Anregungen der pädagogischen und didaktischen Forschung offen zu bleiben,
- den Lehrern Möglichkeiten zu schaffen, pädagogische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, bei Reformen mitzuentscheiden und mitzugestalten.

7. Die in der FB gewonnenen Erfahrungen und Einsichten müssen für die GA fruchtbar gemacht werden (feed back).

8. Die FB vollzieht sich auf verschiedenen Ebenen:

- individuelle Arbeit
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- Teilnahme an Veranstaltungen, die von speziellen Fortbildungsinstituten organisiert sind
- Lernen im Medienverbund

- Teilnahme an Veranstaltungen anderer Institute wie Hochschulen, Volkshochschulen, Instituten für Fremdsprachenunterricht, usw.

9. Die FB beruht in der Regel auf *freiwilligen* Veranstaltungen, die der Lehrer aus eigenem Antrieb besucht.

Einzig in Zusammenarbeit mit den Lehrerorganisationen und zu bestimmten Zwecken können die Lehrer zur Teilnahme an *obligatorischen* Veranstaltungen verpflichtet werden.

Der Lehrer trägt die Hauptverantwortung für seine Fortbildung; Auswahl und Art seiner Fortbildung orientieren sich an den von ihm zu bewältigenden Aufgaben und richten sich nach seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten. Obligatorische Kurse dienen vor allem der Einführung neuer Lehrstoffe und Lehrmittel. Sie werden als Unterrichtszeit angerechnet.

Der Nachweis entsprechender freiwilliger Fortbildungsarbeit befreit vom Besuch obligatorischer Kurse.

C. Fortbildungsinstitutionen und Mitbestimmung der Lehrerschaft

10. Die Lehrerschaft nimmt durch ihre Organisation Einfluss auf die Fortbildung. Sie hat über Inhalt, Umfang, Form, Gestaltung und Dauer sowie beim Festlegen der Prioritäten massgebend mitzubestimmen.

Die Lehrerorganisationen sind in den Organen der FB-Institutionen mindestens paritätisch vertreten.

11. Die organisierte FB ist in jedem Kanton einer speziellen FB-Institution übertragen. Sie kann auch regional organisiert werden.

Besonders wünschbar ist die Träger-Übernahme der FB-Institutionen durch die Lehrerorganisationen bzw. einen Verband der Lehrerorganisationen.

12. Die FB-Institution stellt die objektiven und subjektiven Bedürfnisse fest und schafft Möglichkeiten, diesen durch ein reichhaltiges Angebot zu entsprechen.

Im folgenden soll gezeigt werden, welche Aufträge und Kompetenzen einer FB-Institu-

tion im einzelnen übertragen werden können.

Die Lehrerorganisationen müssen die Gelegenheit wahrnehmen, ein entsprechendes Modell mitzubestimmen.

I. Die FB-Institution ist insbesondere beauftragt

- die individuelle Fortbildungsarbeit zu erleichtern und zu fördern (z. B. durch Herausgabe periodischer Bulletins über bestehende und neue Literatur zu allen Sach- und Wissensgebieten, die für die Schule und die Lehrer von Bedeutung sein könnten; mit stichwortartigem Kommentar,
- die Tätigkeit von Arbeitsgruppen zu unterstützen und zu koordinieren, gegebenenfalls die Bildung neuer Gruppen zu veranlassen,
- eigene Kurse und Veranstaltungen anzubieten,
- Veranstaltungen anderer Institutionen und Organisationen in ihr Angebot aufzunehmen und solche zu veranlassen,
- die Zusammenarbeit mit anderen FB-Institutionen aufzunehmen.

II. Die FB-Institution befasst sich außer mit Inhalt und Form der FB auch mit Fragen

- der Gewinnung und Heranbildung von Leitern in der Fortbildung,
- der Aufteilung der Fortbildung in Phasen, bezogen auf bestimmte Zeitabschnitte der Lehreraufbahn,
- der offenen Teilnahme oder deren Einschränkung auf bestimmte Lehrergruppen oder Stufen,
- der zeitlichen Kompensation durch Freistellen (Stundenentlastung, Urlaub),
- der Abklärung und Durchführung von obligatorisch durchzuführenden Kursen und Begründung des Teil-Obligatoriums,
- der Finanzierung.

III. Die FB-Institution erwägt

- in welcher Form die Teilnehmer an der Gestaltung der von ihnen zu besuchenden Veranstaltungen mitbeteiligt werden,
- welche Vorbereitungen durch die Teilnehmer zu erbringen sind,

- welche Möglichkeiten der Kontrolle des Erworbenen dem Teilnehmer nachher geboten werden können,
- welche Veranstaltungen in Form von praxisbezogenen Erprobungen und Schulversuchen durchgeführt und auf eine grössere Zahl von Lehrern und

- Klassen ausgedehnt werden können,
- welche Veranstaltungen den Lehrern die Möglichkeit bieten, Ergebnisse der erziehungswissenschaftlichen Forschung in Zusammenarbeit mit den Theoretikern in der Praxis zu erproben und auszuwerten.

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Statistik über den Studienverlauf erst in vier Jahren

Frühestens in vier Jahren wird es möglich sein, den Ausbildungsgang jedes Studenten von seiner Immatrikulation über die Zwischenprüfungen bis zum Abschluss oder bis zur Aufgabe seiner Studien kontinuierlich zu verfolgen. Man muss sich deshalb gedulden, weil die Statistik über den Studienverlauf erst seit Wintersemester 1972/73 gesamtschweizerisch «gespeist» wird.

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage von Nationalrat Eisenring (CVP, Zürich) hält der Bundesrat fest, dass die Studienzeiten an den verschiedenen Schweizer Hochschulen recht unterschiedlich seien. Die einzelnen Fakultäten erlassen einerseits Prüfungsreglemente, welche die Studiengestaltung mitbestimmen, andererseits immer häufiger auch verbindliche Studienpläne. Nach diesen beträgt die Studiendauer bis zum jeweils ersten möglichen akademischen Abschluss 6 bis 8 Semester, für das Studium der Humanmedizin 13 Semester. Das allerdings sind Mindestanforderungen, die nur bei straff geregelten Studiengängen eingehalten werden können. Bei den «freieren» Fakultäten dauern die Ausbildungszeiten meist mehr als 5 Jahre. Durchschnittlich werden für das Lizentiat 9 bis 13, für das Doktorat 11 bis 13 Semester gerechnet.

CH: 70 000 Studenten im Jahre 1985 erwartet

In zehn bis 15 Jahren wird es in der Schweiz wahrscheinlich zwischen 60 000 und 70 000 Studenten mit schweizerischer Staatszugehörigkeit geben gegenüber rund 37 000 im Wintersemester 1972/73. Dies prognostiziert das Eidgenössische Statistische Amt in seiner neuesten Statistik, die den Universitäten gewidmet ist. Eine Verdopplung der Zahl der Schweizer Studenten wie zwischen 1962/63 und 1972/73 hält das Amt für nicht wahrscheinlich, während es Voraussagen, welche

von 40 000 bis 50 000 Studenten sprechen, als zu pessimistisch beurteilt. Nach den Prognosen des vom schweizerischen Wissenschaftsrat herausgegebenen zweiten Berichts über den Ausbau der schweizerischen Hochschulen werden 1985 zwischen 70 500 und 71 000 Studienplätze zur Verfügung stehen.

CH: Eidgenössische Maturitätsprüfungen

Im vergangenen Jahr haben sich 142 Kandidaten der Gesamtprüfung unterzogen, wovon 106 die Prüfungen bestanden. Von den 712 Kandidaten der zweiten Teilprüfung bestanden 264. Während die Zahl der Prüflinge gegenüber dem Vorjahr um rund 20 Prozent gesunken ist, ist der Anteil der Gescheiterten angestiegen.

ZH: Gesetz über Schulversuche

Der Regierungsrat hat die Vorlage an den Kantonsrat für ein Gesetz über Schulversuche sowie die als Voraussetzung für dieses Gesetz nötige Ergänzung der Staatsverfassung veröffentlicht. Der Entwurf für das Schulversuchsgesetz sieht vor, dass im Bereich der Vorschulstufe, der Volksschule und der Mittelschule unter Abweichung von der ordentlichen Schulgesetzgebung befristete Schulversuche durchgeführt werden können. Das geltende Gesetz erlaubt lediglich die Führung fakultativer Versuchsklassen mit besonderem Lehr- und Unterrichtsplan (Paragraph 73 des Volksschulgesetzes). Zur Durchführung von Schulversuchen sollen gemäss dem neuen Gesetz kantonale oder kommunale Versuchsschulen eingerichtet oder auch innerhalb der bestehenden Schultypen Versuchsklassen geführt werden können.

ZH: Lateinloses Jus-Studium in Sicht

Die Weichen für ein lateinloses Jus-Studium in Zürich scheinen gestellt. Der Erziehungsrat des